

An den Landrat

Glarus,

Änderung des Strassengesetzes [Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Gemeindestrukturreform wurden die Aufgaben der öffentlichen Hand – Kanton und Gemeinden – entflechtet und zugeordnet. Für Neubau, Korrektion, Belagseinbau und -änderung entrichtet der Kanton Beiträge an die Gemeinden. Für Gemeindeverbindungsstrassen ist dies obligatorisch, für „Gemeindestrassen von besonderer Bedeutung“ möglich. Mit der Aufgabenentflechtung haben Kanton und Gemeinden neu jeweils für Bau, Unterhalt und Finanzierung der eigenen Strassen aufzukommen. Die Gemeindeverbindungsstrassen entfallen. Von der Entflechtung ausgenommen sind Bau, Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen (Art. 54 Strassengesetz [StrG]) sowie die Glätteisbekämpfung (Art. 56 StrG).

Der Auftrag aus der Aufgabenentflechtung im Strassenwesen umfasste vier Punkte:

- Zuständigkeit Kanton und Gemeinden für die eigenen Strassen
- Gemeindeverbindungsstrassen entfallen
- Strassenverzeichnisse nachführen
- Überprüfung Verteilung des Ertrags der Motorfahrzeugsteuern

Auf eine sofortige Änderung des Strassengesetzes wurde damals aber verzichtet, in der Meinung dass diese Anpassungen im Rahmen einer späteren Totalrevision erfolgen könnten. Diese wurde 2011 zwar ins Auge gefasst. Insbesondere die Vorschläge zu einer Anpassung des Kantonsstrassennetzes (Verzeichnis) stiessen jedoch in der Vernehmlassung auf grossen Widerstand. In der Folge wurden andere Gesetzgebungsprojekte priorisiert und die Totalrevision des Strassengesetzes nicht zu Ende geführt. Die Neuordnung des Kantonsstrassennetzes wird vorderhand kein Thema mehr sein. Es gibt jedoch Ängste der Gemeinden bezüglich ihrer Beitragspflicht an die neusten kantonalen Grossprojekte, namentlich die Stichstrasse und die Querspange. Diese Fragestellung soll mit vorliegender Revision des Strassengesetzes geklärt werden.

2. Die Vorlage im Überblick

Weil mehrere Grossprojekte in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen, besteht für diese Vorlage eine gewisse Dringlichkeit. Sie befasst sich bewusst nur mit zwei Punkten, welche aus Sicht der Gemeinden unkritisch sind und die Vorlage somit mehrheitsfähig machen dürf-

te: Erstens werden die Bestimmungen zu den Gemeindeverbindungsstrassen, welche seit der Gemeindestrukturreform nicht mehr bestehen, aufgehoben. Zweitens werden die Bestimmung über Beitragsleistungen der Gemeinden an den Kanton oder umgekehrt aufgehoben. Das Strassenwesen ist bezüglich der Finanzierung keine Verbundsaufgabe mehr.

Auf eine Änderung des Verteilschlüssels der Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern wird vorderhand verzichtet. Der Kanton entlastet die Gemeinden bei Annahme dieser Vorlage in den nächsten Jahren durch die alleinige Finanzierung der anstehenden Grossprojekte erheblich.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinden haben sich bisher an die Neubau-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten sowie Lärmsanierungskosten innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 36 StrG) wie folgt beteiligt:

Rechnungsjahr	Gemeindebeiträge [Franken]
2016	635'271
2015	642'002
2014	780'196
2013	1'611'515
2012	505'750

Die Gemeinde Glarus Nord beteiligte sich von 2012–2016 mit 2'354'227 Franken alleine für den Ersatz der Linthbrücke Näfels–Mollis an den Gesamtbaukosten.

Durch die Aufhebung von Artikel 36 des Strassengesetzes entfallen dem Kanton in den nächsten Jahren Einnahmen/Gemeindebeiträge (vgl. Art. 88 StrG) von rund 20 Millionen Franken.

Projekt	Gesamtkosten [Mio. Franken]	Gemeindebeiträge [Mio. Franken]
Stichstrasse Näfels–Mollis	18.70	7.48
Linthbrücke Mitlödi	4.20	1.68
Linthbrücken Schwanden	3.50	1.40
Umgestaltung Hauptstr. Glarus	1.00	0.40
Querspange Netstal	17.10	6.84
Belagssanierungen (nächste 5 Jahre)	5.00	2.00
Total	49.50	19.80

In den vergangenen Jahren hat der Kanton folgende Beiträge (Art. 41 StrG) an Gemeindeverbindungsstrassen bezahlt:

Projekt/Strasse	Zeitraum	Kantonsbeiträge
		[Franken]
Allmeind-/Dorfstrasse Engi	2007–2009	316'124
Dorfstrasse Matt	2007	45'870
Ennetbühlerstrasse Ennenda	2009	60'000
Bahnhofstrasse Ennenda	2009–2010	138'418
Bahnhofstrasse Nidfurn–Haslen	2009–2012	201'867
Thonerstrasse Schwanden	2010–2011	400'000
Oberrütelistrasse Mollis	2012	19'467
		1'212'946

Seit 2012 wurden bei Gemeindeverbindungsstrassen keine grösseren Belagsarbeiten mehr ausgeführt und entsprechend auch keine Beitragsgesuche dem Kanton eingereicht.

Beiträge an eine Gemeindestrasse (Art. 46 StrG) wurden letztmals 2009 ausgerichtet. Im Gegensatz zu den Beitragsleistungen in den Artikeln 36 und 41, handelt es sich bei Artikel 46 um eine Kann-Bestimmung.

4. Vernehmlassung

[Ausführungen zum Vernehmlassungsergebnis]

5. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, Artikel 77 Absatz 3

Die Kategorie Gemeindeverbindungsstrasse besteht nicht mehr. Alle Bestimmungen werden entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

Artikel 9

Diese Bestimmung ist obsolet und wird aufgehoben.

Artikel 36

Gemäss Artikel 36 des Strassengesetzes (StrG) sind die Gemeinden, durch deren Gebiet sich die Kantonsstrasse zieht, oder welche in der Umgebung des Strassenzuges liegen und ein besonderes Interesse an der Strasse haben, zu einer angemessenen Beitragsleistung verpflichtet. Diese Bestimmung hat für die Gemeinden je nach Projekt sehr hohe Kostenfolgen. So müsste die Gemeinden Glarus Nord nach geltendem Strassengesetz sich mit rund 7.5 Millionen Franken an den Gesamtkosten von 18.7 Millionen beteiligen. Die Gemeinde Glarus Nord hat im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorprojekt der Stichstrasse Näfels–Mollis beantragt, dass die Stichstrasse im Hinblick auf das neue Strassengesetz vollständig durch den Kanton zu finanzieren sei. Die Gemeinde Glarus Nord sei mit der Ortsdurchfahrt von Näfels bereits erheblich belastet und habe in den vergangenen Jahren bereits grosse Beiträge geleistet.

Auch die Gemeinde Glarus Süd ersucht im Rahmen der Vernehmlassung zum Auflageprojekt Ersatz Linthbrücken Bahnhofstrasse Schwanden, das Strassengesetz zu überarbeiten. Die Gemeinde Glarus Süd habe an die Gesamtkosten von 3.56 Millionen Franken im Budget 2018 keinen Beitrag eingestellt. Nach geltendem Strassengesetz hätte sich die Gemeinde Glarus Süd mit 1.4 Millionen Franken an den Gesamtkosten zu beteiligen.

Artikel 37

Die Bestimmungen betreffend die Beiträge an Ortsumfahrungen gemäss Absatz 1 und der Begriff Gemeindeverbindungsstrassen im Absatz 2 sind zu streichen.

Abschnitt 2.3 Gemeindeverbindungsstrassen; Artikel 38 bis 43

Dieser Abschnitt ist hinfällig und wird aufgehoben.

Artikel 46

Nach dem Prinzip der Aufgabenentflechtung werden auch keine Beiträge an Gemeindestrassen von besonderer Bedeutung mehr ausgerichtet. Die Kann-Bestimmung wird aufgehoben. Als Beiträge an eine Gemeindestrasse wurden letztmals 2009 der Gemeinde Glarus 30'000 Franken für die Sanierung der Saggbergstrasse gewährt.

Artikel 51 Absatz 2

Der Verweis auf Artikel 46 ist zu streichen, weil Artikel 46 aufgehoben wird. Inhaltlich wird die Obergrenze von höchstens 30 Prozent übernommen.

Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d

Genauso wie den Gemeinden keine Beiträge mehr ausgerichtet werden, müssen die Gemeinden auch keine Beiträge zahlen. Der Buchstabe d dieser Bestimmung ist deshalb obsolet und aufzuheben.

Artikel 91

Diese Bestimmung betrifft ebenfalls Beitragsleistungen und bezieht sich auf aufzuhebende Artikel. Sie kann aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine andere Strassenkategorie sind zudem in Artikel 4 geregelt.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegenden Gesetzesänderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE
- Synopse